

Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund RNN

Fassung vom 1.6.2009 zuletzt geändert am 24.3.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund RNN erlässt folgende Allgemeine Vorschrift zum Verbundtarif:

§1 Anwendung des Verbundtarifs

1. Innerhalb des Verbandgebietes gemäß § 2 der Verbandsordnung des RNN dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz (RegG) nur zum RNN-Verbundtarif in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten werden.
2. Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den Verbundgrenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des RNN-Verbundtarifes (Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung.

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifes

1. Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Durchtarifizierung).
2. Der Verbundtarif ist ein Flächenzonentarif auf Grundlage von Tarifzonen. Ab Preisstufe 10 gelten die Verbundfahrscheine im gesamten Verbundgebiet, in Bezug auf einzelne Fahrausweissortimentsbestandteile können vereinheitlichte Gültigkeitsbereich auch ab niedrigeren Preisstufen festgelegt sein.
3. Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbandes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 3 Festsetzung der Höchsttarife

1. Der Verbundtarif wird als Höchsttarif festgesetzt.
2. Daraus resultierende Mindereinnahmen in Form von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten (tarifbedingte Lasten) müssen den Verkehrsunternehmen ausgeglichen werden. Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist in Summe in der Anlage zum Kooperations- und Dienstleistungsvertrag ausgewiesen.
3. Neben dem allen Fahrgästen offenstehenden verbundweit gültigen Fahrausweissortiment können für folgende Nutzergruppen speziell verbundweit gültige im Preis reduzierte Tickets angeboten werden:
 1. Mitarbeiter von Unternehmen mit Jobticket-Verträgen (Jobticket)
 2. Schüler und Auszubildende (Fritz))
 3. anlassbezogene Kombi-Tickets
4. Das Tarifbildungsverfahren richtet sich nach den Regelungen des § 7 des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages.

§ 4 Einnahmenaufteilung

1. In Ausführung von Artikel 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der Verordnung 1370/2007 ist der Verkehrsverbund RNN als Nettoverbund organisiert.
2. Die Verkehrsunternehmen oder aber deren institutionalisierte Zusammenschlüsse innerhalb der Verbände stellen sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird.
3. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen deshalb alleine den Verbundunternehmen als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlörisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen.
4. Die Einnahmenaufteilung erfolgt auf Grundlage des Kooperationsvertrages diskriminierungsfrei durch eine von den Unternehmern zu benennende Stelle.

§ 5 Ausgleichsregelung

1. Der Zweckverband bzw. die Verbundgesellschaft gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Satzung/Allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Höchsttarifs entstehen.
2. Die insgesamt im Verbund zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit dem Land Rheinland-Pfalz und die diese ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gem. § 7 der Verbandsordnung zum Verkehrsverbund RNN begrenzt.
3. Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf Grundlage der Tabelle (Anlage 1). Diese ist Teil dieser Satzung/Allgemeinen Vorschrift und wird durch die Zweckverbandsversammlung fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch das Land Rheinland-Pfalz und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert oder eine Neufestsetzung der Einzelpreise des Verbundtarifs erfolgt.
4. Bei der Berechnung des Ausgleichs aus der Preisgrenze für Tarifangebote im Schüler- und Auszubildendenverkehr sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 der VO 1370/2007 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen in Abzug zu bringen, so dass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt ab dem 01.06.2009 in Kraft
2. Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift ist sachlich und zeitlich begrenzt. Die Geltung der allgemeinen Vorschrift endet für die Verkehre
 - im Landkreis Bad Kreuznach zum 1.1.2022,
 - im Landkreis Mainz-Bingen zum 1.4.2022,
 - im Landkreis Birkenfeld zum 1.8.2022.

Anlage 1 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund RNN vom 01.06.2009

Die Anlage 1 wird gem. § 5 Ziffer 3 der Satzung für das Jahr 2020 wie folgt fortgeschrieben:

Für das Ausgleichsjahr 2020 werden gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung als Tarifbedingte Lasten (TL) in der Tarifstruktur des RNN-Tarifs 2020 keine Ausgleichsleistungen gewährt. Der Ausgleich richtet sich im Jahr 2020 nach den Regelungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages (KDV).

Der KDV ist mit Wirkung zum 1.1.2021 gekündigt. Der ZRNN beabsichtigt, die bislang über den KDV gewährten TL entsprechend Ziffer 6.2 der Satzung anteilig fortzuschreiben. Die Einzelheiten unterliegen der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung.